

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 15. Juni 2007

Nr. 08/2007

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“ | 116 - 118 |
| 2. | Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007 | 119 - 122 |
| 3. | 1. Änderung eines Bebauungsplanes
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“;
5. vereinfachte Änderung | 123 - 124 |

Bekanntmachung

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 14.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“ steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu.

§ 2

Gemäß § 27 a BauGB kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten eines Dritten ausgeübt werden.

§ 3

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Stadt Wassenberg

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich: „**Stadtkern Wassenberg**“

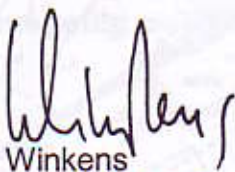
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Sanierungsgebiet "Stadtkern Wassenberg" in der Stadt Wassenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 15. Juni 2007


Winkens
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007
vom 08. Juni 2007**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 29. März 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	25.540.200,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.311.900,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.997.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.711.800,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.618.500,00 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.618.500,00 €
--	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	449.200,00 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	944.000,00 €
--	--------------

- 2 -

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.771.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundstücke B) auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben) 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 29.03.2007 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2007 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW endete am 06.06.2007.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags - donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsplan an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08.06.2007

Der Bürgermeister


Winkens

1/2

Bekanntmachung

über

1. Änderung eines Bebauungsplanes
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“;
5. vereinfachte Änderung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 29.05.2007 gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“ ein 5. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 hat zum Inhalt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Um- und Neubauten an der Straße „Am Buir“ zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die festgesetzte Bauweise sowie die Baulinie.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt

vom 02.07.2007 bis 03.08.2007

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 2 / N 3 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

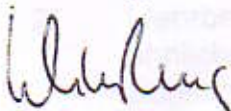
Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 14. Juni 2007

Der Bürgermeister


Winkens



WASSENBERG
Mari

Bebauungsplan Nr. 16
"Stadtzentrum", 5. vereinf. Änderung

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Klei